

An unsere Geschäftspartner

REACH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie im Zusammenhang mit der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 wie folgt informieren:

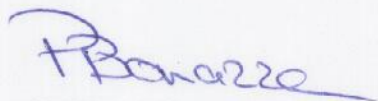
Wir, die Firma Kablan AG, sind gemäß Artikel 3 der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 weder Hersteller noch Importeur von Stoffen und Zubereitungen und bringen solche auch nicht in den Verkehr.

Unser gesamtes Produktportfolio umfasst Erzeugnisse. Gemäß Artikel 7 der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 werden unter normalen und vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen unserer Produkte keine REACH-Stoffe freigesetzt.

Hieraus ergibt sich, dass es sich bei den von uns in den Verkehr gebrachten Produkten nicht um registrierungspflichtige Erzeugnisse im Sinne der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 handelt.

Um zu gewährleisten, dass wir als nachgeschalteter Anwender keinerlei REACH Stoffe und/oder REACH Zubereitungen - die nicht registriert sind - von unseren Lieferanten beigestellt bekommen, stellt der Einkauf von Kablan AG schon heute sicher, dass diese nach Ablauf der Übergangsfristen entsprechend registriert sind.

Für Fragen steht Ihnen Herr Pascal Bonazza unter der Telefon Nr.: 031 / 930 80 71 zur Verfügung.



Kablan AG
Pascal Bonazza
Einkauf / PM Installation